



Mindestanforderungen an Pseudotuberkulose-Überwachungsprogramme (zur gegenseitigen bundesweiten Anerkennung)

Erarbeitet in einem Workshop am 15.03.2017 im LHL Kassel, ergänzt am 18.2.2021 nach Konsultationen innerhalb der DVG-Fachgruppe „Krankheiten kleiner Wiederkäuer“

Ziel

Unabhängig von speziellen Regelungen in den einzelnen Bundesländern muss die unter dem Punkt – Mindestanforderungen – gestellte Vorgehensweise bei der Sanierung der Pseudotuberkulose bei **Schaf und Ziege** eingehalten werden, um eine gegenseitige Anerkennung des Bestandsstatus „Pseudotuberkulose-unverdächtig“ zu gewährleisten. Länderindividuelle Ausgestaltung der Sanierungsprogramme sind möglich, sofern sie die Mindestanforderungen nicht beeinflussen oder eine gegenseitige Anerkennung verhindern.

Nicht geregelt und somit bundeslandspezifisch ist:

- das Heranführen des spezifischen Betriebes an die Anerkennungsphase (d.h. die Vorbereitung der Sanierung)
- die Höhe und evtl. Kofinanzierung der notwendigen Untersuchungskosten
- wer die Untersuchung durchführt
- wer den Status des Bestandes zertifiziert

DVG-Konsiliarlaboratorium für Pseudotuberkulose (*Corynebacterium pseudotuberculosis*)

Bundesweite Zuständigkeit bei serologisch fraglichen Proben bzw. Nachbeprobungen.

Das Ergebnis des Konsiliarlaboratoriums ist bindend.

Gegenwärtiger Ansprechpartner des DVG-Konsiliarlaboratoriums ist:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart
Schaflandstraße 3/ 2 und 3/ 3, 70736 Fellbach
Postfach 1206, 70702 Fellbach
Hr. Dr. Sting; Reinhard.Sting@cvuas.bwl.de
Fr. Dr. Polley; Birgitta.Polley@cvuas.bwl.de

Mindestanforderungen

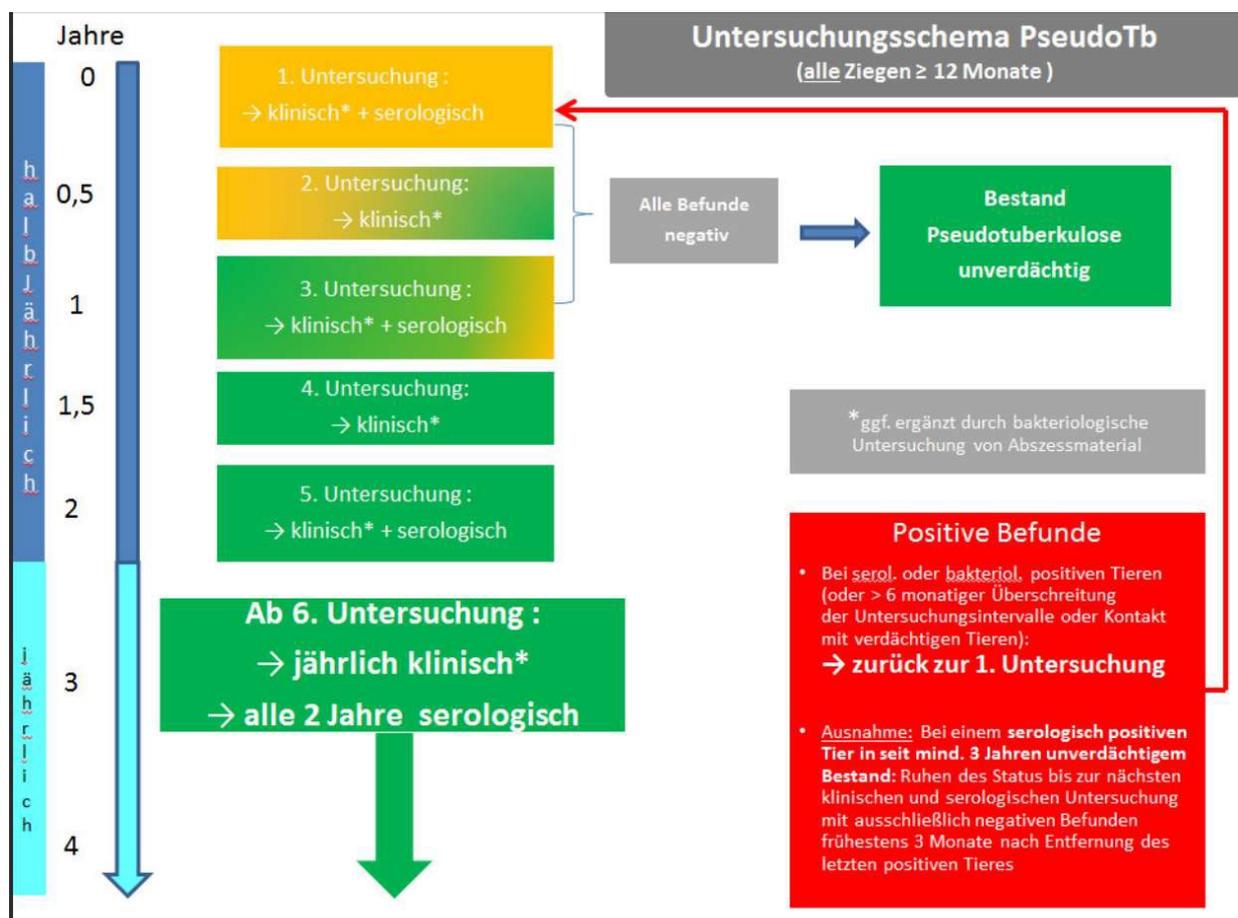
In den einzelnen Bundesländern werden die nachfolgenden Mindestanforderungen zur Erlangung des Status „Pseudotuberkulose-unverdächtig“ in die laufenden Programme integriert bzw. bei deren Neufassung berücksichtigt. Als Orientierung kann die „Thüringer Richtlinie zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose“ genutzt werden. Als Herde bzw. Betrieb gelten Tiergruppen mit einer eigenen VVO-Nummer. Somit können einzelne Betriebsstätten eines Bestandes als eigenständig behandelt werden, sofern eine räumliche Trennung der Tiergruppen vorliegt.

Die Erlangung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand erfolgt durch dreimalige klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten. Deuten keine klinischen Veränderungen der Lymphknoten auf Pseudotuberkulose hin, erfolgt die serologische Untersuchung (*Achtung: keine Poolproben*) im Abstand von jeweils zwölf Monaten aller über zwölf Monate alten Schafe und Ziegen des Bestandes (zu Beginn und am Ende der Anerkennungsphase).

Im Sanierungsbetrieb vorhandene Kameliden werden zu den Kontrollterminen ebenfalls adspektorisch und palpatorisch untersucht. Werden serologische Untersuchungen durchgeführt, muss dazu ein nachweislich für Kameliden geeigneter ELISA genutzt werden. Beim Auftreten von Abszessen sind diese mikrobiologisch abzuklären.

Aufrechterhaltung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand durch eine jährliche klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und/oder Ziegen des Bestandes.

In Beständen, die bei drei jährlichen serologischen Untersuchungen in Folge ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse vorliegen haben, kann das Untersuchungsintervall für die serologische Untersuchung **aller** über 12 Monate alten Tiere des Bestandes auf 24 Monate verlängert werden oder eine jährliche Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe (Friedrich-Löffler-Institut Riems: Epidemiologische Untersuchungen an Tierpopulationen – Ein Leitfaden zur Bestimmung von Stichprobenumfängen) erfolgen. Die Stichprobe muss die Erkennung einer Prävalenz von 5% mit 95 % Sicherheit gewährleisten. Alle Böcke und die ältesten weiblichen Tiere sollten in der Stichprobe enthalten sein.



Bei positiven Befunden (klinisch, serologisch) oder bei Überschreitung des Untersuchungszeitraumes ruht der Bestandsstatus bis zur Klärung des Sachverhaltes bzw. der Neubeprobung.

In einen „Pseudotuberkulose-unverdächtigen Bestand“ dürfen nur Tiere aus Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen verbracht werden (gegenseitige Anerkennung bei Einhaltung der Mindestanforderungen).

Verliert ein Bestand seinen Status, beginnt das Verfahren von vorn.

Ausnahmeregelung für Besamungen

Werden in anerkannt Pseudotuberkulose-unverdächtigen Herden Besamungen mit Sperma von Böcken mit nicht anerkannt unverdächtigem Status durchgeführt, so bleibt der Status der Herde mit den besamten Muttertieren erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) der an der Besamungsstation verwendete Bock aus einer Herde stammt, die mindestens 12 Monate frei von klinischen Anzeichen der Pseudotuberkulose ist, und der Bock an der Besamungsstation selbst (einschließlich Quarantäne) regelmäßig klinisch untersucht und als frei von klinischen Anzeichen der Pseudotuberkulose befunden wird
- b) sofern keine Informationen zum Herkunftsbestand vorliegen, der Bock während seines Aufenthaltes in der Besamungsstation mindestens zweimal im Abstand von mindestens 6 Monaten (incl. Quarantäne) klinisch und serologisch auf Pseudotuberkulose untersucht wurde
- c) das verwendete Ejakulat an der Station im Rahmen der Qualitätskontrolle mit negativem Befund mikrobiologisch untersucht wurde

und eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Besamungsstation vorliegt.

Sofern ein Zertifikat gemäß Punkt a, b oder c nicht vorliegt, kann der Status der besamten Muttertiere ebenfalls unter der Voraussetzung erhalten bleiben, dass von jedem verwendeten Ejakulat eines Bockes mindestens eine Probe im Auftrag des Züchters kulturell negativ auf *Corynebacterium pseudotuberculosis* untersucht wurde.

In allen vier genannten Fällen muss das jeweilige Zertifikat / der Untersuchungsbefund der zertifizierenden Stelle schriftlich vorgelegt werden.

Ausnahmeregelung für seltene und gefährdete Rassen*

In seltenen Ausnahmefällen können Tiere aus Beständen zugekauft werden, die bisher noch keinen Pseudo-Tbc-unverdächtigen Status im Sinne dieser Mindestanforderungen haben, sofern alle über 12 Monate alten Tiere des Herkunftsbetriebes einschließlich der zugekauften Tiere selbst höchstens 28 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis klinisch auf Pseudotuberkulose (Palpation aller äußeren Körperlymphknoten) und serologisch auf Antikörper gegen *Corynebacterium pseudotuberculosis* untersucht sind. Über die Lymphknotenpalpation und über die serologische Untersuchung muss ein schriftliches Protokoll der durchführenden Tierärzte vorliegen.

Der Status des aufnehmenden Betriebes ruht für 12 Monate. Danach ist das aufgenommene Tier erneut klinisch und serologisch zu untersuchen, und der aufnehmende Bestand wird entsprechend seinem ursprünglichen Untersuchungsintervall weiter untersucht. Bei negativem Untersuchungsergebnis wird der Status des aufnehmenden Betriebes reaktiviert.

(*Die Festlegung, welche Rassen als „selten/gefährdet“ betrachtet werden, obliegt den Zuchtverbänden.)

Übergangsregel (bis Ende 2018)

Entfällt

Für die Fassung vom 15.03.2017

Dr. Karl-Heinz Kaulfuß

derzeitiger 1. Vorsitzender der DVG-Fachgruppe: Krankheiten kleiner Wiederkäuer

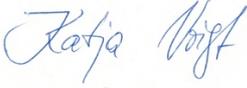
Brambach, den 11.10.2017

Für die ergänzte Fassung vom 18.2.2021

Dr. Katja Voigt

1.Vorsitzende der DVG-Fachgruppe: Krankheiten kleiner Wiederkäuer

Oberschleißheim, den 18.2.2021

A handwritten signature in blue ink that reads "Katja Voigt". The signature is written in a cursive style and is positioned to the left of a faint, light-colored rectangular stamp.